



# Satzung

## VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen - Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V..- Er wird im nachfolgenden Text „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die ideelle Förderung des Baus und Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für Jedermann.
2. Der Verein fördert diesen Zweck in erster Linie als Verband der in ihm zusammengeschlossenen Kreisverbände und Siedlergemeinschaften.

Als Vereinsaufgabe obliegt es ihm insbesondere

- a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum und die Erhaltung der Gesundheit anzustreben;
  - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für Jedermann gerichteten Siedlergedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum einzutreten;
  - c) seine siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
  - d) seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
3. Zweck und Aufgabe des Vereins sind ferner
    - a) auf den Gebieten der Siedlungsarbeit sowie seiner sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
    - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
    - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbstgenutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
    - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
    - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
    - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
    - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken.
  4. Daneben verwirklicht der Verein den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er Schulungen und Beratungen für Jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des selbstgenutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaberin ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in bestehende oder in der Bildung begriffene Siedlergemeinschaften erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V., dem die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Bei Aufnahmeanträgen, die dem Verein direkt (z.B. per Post, Fax, Internet oder in sonstiger Weise) zugehen und bei denen die Aufnahme in eine örtlich zuständige oder nahe gelegene Siedlergemeinschaft möglich ist oder vom Bewerber beantragt wird, wird der Verein die Mitgliedschaft - vorbehaltlich der Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied der Siedlergemeinschaft - der aufnehmenden Gemeinschaft zuordnen. Wird die Zustimmung der Siedlergemeinschaft nicht erteilt, wird der Verein entsprechend der Regelung in Absatz 3 verfahren.
3. Ist eine Aufnahme des Bewerbers in eine Siedlergemeinschaft nicht möglich und geht der Aufnahmeantrag des Bewerbers dem Verein direkt zu, entscheidet der Verein über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Aufnahme erfolgt die Zuordnung der Mitgliedschaft in die Sammelgemeinschaft des zuständigen Kreisverbandes, sofern dort eine solche geführt wird und der Vorstand des Kreisverbandes nicht unverzüglich widerspricht, andernfalls als Einzelmitgliedschaft im Verein. Geht der Aufnahmeantrag des Bewerbers, dessen Aufnahme in eine Siedlergemeinschaft nicht möglich ist, dem Kreisverband direkt zu, ordnet dieser die Mitgliedschaft bei Aufnahme seiner Sammelgemeinschaft zu und informiert sofort den Verein. In allen anderen Fällen leitet der Kreisverband den Aufnahmeantrag unverzüglich an den Verein zur Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft weiter. Sobald eine aufnahmebereite Siedlergemeinschaft vorhanden ist, wird die Mitgliedschaft bei dieser Siedlergemeinschaft weitergeführt.
4. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an.

Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein unwiderrufliches Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Vereins weitergegeben werden kann, wenn es persönlich der Weitergabe nicht widersprochen hat.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins bzw. die Siedlergemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden.

- b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.

1. Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Vereins, seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.

Über den Ausschluss entscheidet:

- aa) bei dem Ausschluss durch Siedlergemeinschaften deren Vorstand. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes Wohneigentum e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

bb) der Schiedsausschuss, der auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins oder des örtlich zuständigen Kreisverbandes abschließend entscheidet.

Der Schiedsausschuss hat nach Anhörung des Mitgliedes abschließend zu entscheiden.

Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Auch die jeweiligen Vertreter der Mitglieder werden in gleicher Weise gewählt. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben und führt den Vorsitz.

Der Schiedsausschuss regelt die Verhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein und kann insbesondere aussprechen: Rügen, das Ruhen von Ämtern oder der Mitgliedschaft (auch während des Schwebens eines Verfahrens) sowie die Enthebung von Ämtern oder den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschuss soll zunächst auf eine gütliche Regelung hinwirken.

Näheres ist in einer Schieds- und Schlichtungsordnung geregelt.

Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Ausschöpfung dieser Instanz beschritten werden.

2. Bei Austritt aus einer Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft im Verein.
3. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung / Kreisversammlung / Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrenvorsitzende werden durch die Delegiertenversammlung / Kreisversammlung / Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung mit ¾ Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden möglich.
3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des Vereins ist verbindlich.

## § 6 Gliederungen und Organe des Vereins

1. Die Gliederungen des Vereins sind
  - die Kreisverbände,
  - die Siedlergemeinschaften.
2. Die Organe des Vereins sind
  - die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
3. Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen des Verbandes verbindlich.

## § 7 Kreisverbände

1. Die Kreisverbände sollen nach Möglichkeit aus den Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Stadtkreises oder Kreises oder beider zusammen bestehen, wenn dieses zweckmäßig ist.
2. Der Verein ist der Zusammenschluss aller Mitglieder. Die Kreisverbände und Siedlergemeinschaften wickeln ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab. Sie (Kreisverbände und Siedlergemeinschaften) werden durch den Verein vertreten, wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder unmittelbare und überwiegende Belange des Vereins betroffen sind. Zu diesen Belangen gehören insbesondere die Regelungen über Mitgliedschafts- und Beitragsangelegenheiten. Sie sind nicht berechtigt, für andere Gliederungen rechtsverbindlich zu handeln. Die korporative Aufgabe der Mitgliedschaft beim Verein ist ausgeschlossen. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Kreisverbandes fehlen und der Kreisverband seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt, kann in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels der Verein die satzungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kreisverbandes durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.
3. Die Kreisversammlungen der Kreisverbände setzen sich aus den Delegierten der Gemeinschaften zusammen.
4. Zu Kreisversammlungen der Kreisverbände sind nur Mitglieder wählbar.
5. Im Kalenderjahr soll mindestens einmal eine Kreisversammlung der Kreisverbände stattfinden, die auch der allgemeinen Unterrichtung und Aussprache dient.
6. Der Vorstand der Kreisverbände soll aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern gebildet werden. Er kann um Beisitzer erweitert werden.
7. Die §§ 11 Abs. 4; Abs. 6, Abs. 8, § 12 Abs. 4 Satz 1, und §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

## § 8 Siedlergemeinschaften

1. Die Siedlergemeinschaften sollen von den im Verein erfassten Mitgliedern gebildet werden.
2. Die Gemeinschaften sollen einen Vorstand von mindestens 3 Personen bilden. Im Bedarfsfall kann dieser um Beisitzer erweitert werden. Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter auch ein volljähriges, in Hausgemeinschaft mit dem Mitglied lebendes Familienmitglied bestellt werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in ihrer eigenen Satzung vertritt der Vorstand die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Näheres kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, regeln.
3. Jede Gemeinschaft soll im Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung abhalten.
4. Jede Mitgliedschaft hat objektbezogen in der Mitgliederversammlung eine Stimme (z.B. Ehepartner, Erbegemeinschaften usw.). Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
5. Die §§ 11 Abs. 4, Abs. 6, Abs. 8 und §§ 16 und 17 gelten entsprechend.
6. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Siedlergemeinschaftsvorstandes fehlen und die Siedlergemeinschaft ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt, kann in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels der zuständige Kreisverband die satzungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

## § 9 a Delegiertenversammlung – Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V.-

1. Die Delegiertenversammlung des Vereins ist das oberste Organ des Vereins und dessen Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Mitglieder der Delegiertenversammlung dürfen nur Mitglieder des Vereins sein.
  2. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
    - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr;
    - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr;
    - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Kassenprüfer und des Schiedsausschusses;
    - d) Entscheidung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingebracht wurden sowie Dringlichkeitsanträge. Die Anträge nach Satz 1 sind nicht zu behandeln, wenn sie eine Änderung im Vereinsregister zur Folge haben können;
    - e) Entscheidung über Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes nach § 11 Abs. 1, Ziff. b sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
    - f) Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1 und 2);
    - g) Festsetzung der Beiträge;
    - h) Beschluss der Satzungsänderungen;
    - i) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern;
    - k) Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Landesversammlung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.;
    - l) Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Bundesversammlung des Gesamtverbandes für Haus- und Wohneigentum;
- Die Delegierten zur Landesversammlung und zur Bundesversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten grundsätzlich zur Landesversammlung und Bundesversammlung als zuerst gewählte Delegierte. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand erlischt auch die Wahl zum Delegierten der unter k) und l) genannten Versammlungen. Für dieses Mitglied wird nach der Reihenfolge der gewählten Delegierten in der letzten Wahl der nächste Vertreter als Delegierter berufen.
3. Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins sind:
    - a) die Kreisverbände:
      - bis zu einer Mitgliederstärke von 1.500 Mitgliedern mit 1 Delegierten;
      - bis zu einer Mitgliederstärke von 3.000 Mitgliedern mit 2 Delegierten;
      - bis zu einer Mitgliederstärke von 6.000 Mitgliedern mit 3 Delegierten;
      - bis zu einer Mitgliederstärke von 12.000 Mitgliedern mit 4 Delegierten.
    - über einer Mitgliederstärke von 12.000 Mitgliedern mit 5 Delegierten.

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres.

b) der Gesamtvorstand.

Diese Stimmen werden nicht auf die Stimmzahl für die Kreisverbände angerechnet.

- Der Geschäftsführer gehört der Delegiertenversammlung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- Im Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung bis zum 30.11. des Kalenderjahres stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 3 Wochen vorher schriftlich durch eine Einladung (einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ergeht an die Mitglieder des Vorstandes und die von den Kreisvorständen gewählten Delegierten.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

### **§ 9 b Kreisversammlung**

- Die Kreisversammlung der Kreisverbände ist das oberste Organ dieser Gliederungen und deren Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten dieser Gliederungen.
- Bei der Kreisversammlung der Kreisverbände hat jede Siedlergemeinschaft eine Stimme. Den Kreisverbänden bleibt es unbenommen, das Stimmverhältnis in ihren Geschäftsordnungen entsprechend der Mitgliederstärke der Siedlergemeinschaften zu erweitern.
- § 9a Abs. 2 Ziffern a, b, c (ohne Schiedsausschuss), d, f (in Verbindung mit § 15 Abs. 3), i, Abs. 3 Ziffer b, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

### **§ 9 c Mitgliederversammlung - Siedlergemeinschaften**

- Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist das oberste Organ dieser Gliederung und deren Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten dieser Gliederung.
- Bei jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der jeweiligen Siedlergemeinschaft ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend.
- § 9a Abs. 2 Ziffern a, b, c (ohne Schiedsausschuss), d, f (in Verbindung mit § 15 Abs. 3), i, Abs. 3 Ziffer b, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

### **§ 10 Außerordentliche Delegierten-, Kreis- oder Mitgliederversammlung/**

- Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Delegierten-, Kreis- oder Mitgliederversammlung einberufen.
- Eine außerordentliche Delegierten-, Kreis- oder Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
- Im Übrigen gelten §§ 9a - c entsprechend.

### **§ 11 Vorstand**

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Kreisvorsitzenden bzw. bei Verhinderung deren gewählten Vertretern als Beisitzer. Als Verhinderung gilt auch die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- Förderung des Zusammenhalts der Kreisverbände;
  - Beschlussfassungen über die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Mitarbeit an Siedlungspolitik, Organisation und Verwaltung sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes; diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung der nächsten Delegiertenversammlung des Vereins Verleihung von Verdienstauszeichnungen des Vereins an Nichtmitglieder;
  - Verleihung von Verdienstauszeichnungen an Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Stellvertretern und ist der Vorstand des Vereins. i. S. d. § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach Außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Näheres regelt die Geschäfts- und Kassenordnung.

Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder gewählt werden. Ihre Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung bzw. dem Gesamtvorstand durch diese Satzung zugewiesen sind.

- Mitglieder des Vorstandes können keine hauptberuflich Beschäftigten des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder von konkurrierenden Institutionen mit gleicher Zielsetzung sein.

- § 9a Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der „Dreiwochenfrist“ eine Frist von sieben Tagen gilt, wobei als 1. Tag der Tag der Postaufgabe gilt.

§ 9a Abs. 6 gilt entsprechend.

- Für die Durchführung der Geschäfte erlässt der Gesamtvorstand eine Geschäfts- und Kassenordnung sowie eine Rechnungsprüfungsordnung; diese sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- Wird über einen Punkt der Tagesordnung abgestimmt und ergibt sich ein gleiches Stimmverhältnis, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal - der geschäftsführende Vorstand mindestens viermal - im Geschäftsjahr zusammentreten.
- Die Amtszeit des Vorstandes soll drei Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Delegiertenversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
- Der Geschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Vorstand beratend an.

### **§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfer**

- Der Vorstand hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden ist und die Ausgaben sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Näheres regelt die Geschäfts- und Kassenordnung.
- Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu erstellen und in diesem Zusammenhang auf seine Plausibilität zu überprüfen. Der beauftragte Berufsangehörige hat einen entsprechenden schriftlichen Erstellungsbericht mit berufüblichem Testat vorzulegen, der in der Delegiertenversammlung vorgetragen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll der Gesamtvorstand einen weiteren vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer mit einer zusätzlichen Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
- Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungs- und Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Amtsdauer des Vorstandes. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Rechnungs- und Kassenprüfung vorgenommen werden. Bei ihrer Prüfung ist der Jahresbericht des unabhängigen Buch- bzw. Wirtschaftsprüfers mit einzubeziehen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungs- und Kassenprüfer in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen als Rechnungs- und Kassenprüfer nicht gewählt werden. Mindestens ein Rechnungs- und Kassenprüfer und ein Vertreter sind jeweils für die nächste Amtsdauer des Vorstandes neu zu wählen.
- Die Kassengeschäfte der Kreisverbände sowie der Siedlergemeinschaften sind von deren gewählten Rechnungs- und Kassenprüfern zu prüfen. Deren Kreis- bzw. Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungs- und Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Amtsdauer des Vorstandes. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie in der Kreis- bzw. Mitgliederversammlung zu berichten.

Im Kalenderjahr soll mindestens eine Rechnungs- und Kassenprüfung vorgenommen werden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen als Rechnungs- und Kassenprüfer nicht gewählt werden.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- Der Geschäftsführer führt verantwortlich die laufenden Vereinsgeschäfte in Erfüllung der Beschlüsse der Organe. Er ist nach pflichtgemäßem Ermessen verpflichtet, bei Verstößen gegen die Satzung sowie die Geschäfts- und Kassenordnung beim jeweiligen Organ Einspruch zu erheben.
- Sein Aufgabengebiet ergibt sich u.a. aus der Geschäfts- und Kassenordnung sowie seinem Anstellungsvertrag.
- Bei Verstößen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes, die nach Einspruchserhebung nicht beseitigt werden, hat der Geschäftsführer unverzüglich den Gesamtvorstand bzw. die Delegiertenversammlung zu informieren, sofern das Organ den Verstoß nicht beseitigt.

## § 14 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen an den Verein verpflichtet.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
3. Die Siedlergemeinschaften haben von ihren Mitgliedern die Beiträge zu kassieren und entsprechend der Geschäfts- und Kassenordnung an den Verein abzuführen.
4. Die Siedlergemeinschaften sind berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge) auf die Beiträge an den Verein für eigene Belange zu beschließen.
5. Einzelmitglieder haben den Jahresbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres an den Verband Wohneigentum e.V. durch Überweisung unbar zu entrichten.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Das Votum der in der Delegiertenversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Delegiertenversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins nach Absatz 1 sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes bzw. der Siedlergemeinschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Gliederungen an den Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 16 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
  - a) Die Organe des Vereins und seiner Gliederungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
  - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Delegierten-, Kreis- oder Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
  - c) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist die nächste Versammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
  - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst soweit Satzung und Geschäftsordnung des Vereins nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Ist in der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Vereins eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter zuvor durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und nach Beschlussfassung oder Wahl, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
  - c) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer findet eine geheime Abstimmung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen.
  - d) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
  - a) Für die Wahlen zu den Organen des Vereins und seiner Gliederungen gelten die vorstehenden Bestimmungen der Nr. 2 entsprechend. Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
  - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
  - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei den Einzelwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nur bis zu zwei Kandidaten zur Wahl anstehen. Bei drei oder mehr Kandidaten ist der gewählt, der 50 % und mehr der gültigen Stimmen erhalten hat. Andernfalls erfolgt eine

Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Bei Wahlen en-bloc sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie mehrheitlich entfallenden Stimmen gewählt, die mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber so viele Kandidaten, wie Ämter durch die Wahl zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wenn die Stimmengleichheit zur Folge hat, dass mehr Kandidaten gewählt wären, als Ämter durch die Wahl zu besetzen sind. Der zweite Wahlgang ist in diesem Fall als Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl des ersten Wahlgangs durchzuführen. Ein zweiter Wahlgang ist auch durchzuführen, wenn ein oder mehrere der mehrheitlich gewählten Kandidaten nicht 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. An diesem zweiten Wahlgang nehmen alle Kandidaten des ersten Wahlganges teil, die nicht 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. In die noch zu besetzenden restlichen Ämter sind in diesem zweiten Wahlgang die Kandidaten in der Reihenfolge gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- e) Für die Wahlen zur Landes- und Bundesversammlung (§ 9a 2. k)+l) gilt die einfache Mehrheit.
- f) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit aus.

### 4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Vereins können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
- c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Delegierten-, Kreis- oder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

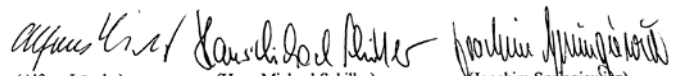
## § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund.

## § 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1545 in Kraft.
2. Die Vertreterversammlung hat am 01.06.1996 dieser neuen Satzung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
3. Die Vertreterversammlungen am 28.11.1998, 25.11.2000, 29.11.2003 und die Delegiertenversammlung am 26.11.2005 haben den Änderungen und Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

Dortmund, den 01.06.1996, 28.11.1998, 25.11.2000, 29.11.2003. und 26.11.2005

  
(Alfons Löseke) (Hans-Michael Schiller) (Joachim Springewitz)  
1. Vorsitzender stellvertr. Vorsitzender stellvertr. Vorsitzender